

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

Nr. 63.

Dienstag, den 27. Mai

1884.

Erlaß.

das diesjährige Aushebungsgeschäft in den Aushebungsbezirken
Schneeberg und Schwarzenberg betr.

Nach dem Geschäftsplane der königlichen Ober-Ersatz-Commission im Be-
zirk der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 findet die diesjährige Aushebung im
Aushebungsbezirke Schneeberg
am 13. und 14. Juni 1884

im Gasthose „zur Sonne“ in Schneeberg,

im

Aushebungsbezirke Schwarzenberg

am 16. und 17. Juni 1884

im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

jedesmal von früh 8 Uhr an statt.

Gemäß § 68, a der Ersatz-Ordnung wird Solches mit dem Bemerken an-
durch bekannt gemacht, daß den zu dem Aushebungsgeschäfte heranzuziehenden
Militärpflichtigen noch besondere Vorladungen durch die Ortsbehörden zugehen
werden.

Diesemjenigen Eltern, welche bei dem letzten Musterungsgeschäfte mit den
vorgebrachten Reclamationen abgewiesen worden sind, oder welche nachträglich
Reclamationen resp. Recurse eingereicht haben, haben sich am betreffenden Aus-
hebungstage im Aushebungslocale einzufinden.

Uebrigens ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks geführte Mi-
litärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und etwaige An-
liegen vorzubringen.

Schwarzenberg, am 23. Mai 1884.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aus-
hebungsbezirken Schneeberg u. Schwarzenberg.

Führ. v. Wirsing, Amtshauptmann.

St.

Bekanntmachung.

die Aufstellung von Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankencassen-
Statuten betreffend.

Nach einer Seiten des königlichen Ministeriums des Innern im Anschlusse
an die in Nr. 16 des diesjährigen Centralblattes für das Deutsche Reich ver-
öffentlichte Bekanntmachung erlassenen Verordnung sind die abgedruckten Muster-
entwürfe von Statuten für Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankencassen wie folgt
berichtigt worden:

- 1) In dem Entwurfe des Statuts einer Ortskrankencasse ist
 - 1) Im Texte des § 1 hinter „errichtet ist“ einzuschließen: „(3)“.
 - 2) Im Texte des § 25 ist am Schlusse des ersten Absatzes einzuschließen „(3)“, im vierten Absätze daselbst ist statt „(3)“ zu setzen: „(4)“ und statt „(4)“ zu setzen: „(5)“. Von den Bemerkungen muß die jetzige Nr. 3 als Nr. 2 und die jetzige Nr. 2 als Nr. 3 bezeichnet werden.
- II) In dem Entwurfe des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankencasse:
 - 1) Im Texte des § 8 ist im letzten Absätze zu setzen statt „§ 7“ „§ 6“.
 - 2) Im Eingange des § 12 ist statt „§ 3 Ziffer 1“ zu setzen: „§ 3 Ziffer 2“.

Eine neue Börsensteuer-Vorlage.

Wenn sonst in irgend einem der Reichsämter ein
Gesetzentwurf in der Ausarbeitung begriffen ist, so
hört man davon sehr bald und ehe die Vorlage bis
zur Veröffentlichung reif ist, hat sich über sie in der
Presse schon eine Meinung gebildet. In anderer und
zwar völlig überraschender Weise ist eine Novelle zum
Reichsstempelgesetz an die Öffentlichkeit getreten; sie
ist fertig wie Minerva aus dem Haupte des Zeus,
trat sie am Himmelfahrtstage vor das kaufmännische
Publikum hin und mag sie so Manchem die Fest-
stimmung beeinträchtigt haben.

Die neue Vorlage unterwirft alle Kauf-, Rück-
kauf-, Tausch- und ähnliche Geschäfte über Wechsel,
Banknoten und Werthpapiere oder über Baaren jeder
Art, sofern sie zur Weiterveräußerung in derselben
Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder
Verarbeitung bestimmt sind, einem Steuersatze von
2/10 pro Mille (20 Pfg. auf 1000 Mark). Diese
Abgabe wird nicht erhoben: falls der Werth des Gegen-
standes des Geschäfts nicht mehr als 300, bei Baaren-
geschäften nicht mehr als 1000 Mark beträgt. Frei
vom Stempel sind auch sogen. Kontantgeschäfte über
Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder
Silber.

Man ersieht daraus, daß dieser von der preussischen
Regierung beim Bundestage eingebrachte Entwurf
weiter geht, als die Börsensteuer-Vorlage, die 1882

von den Abg. Wedell-Malchow und Genossen dem
Reichstage vorgelegt wurde. Der Steueratz in jenem
Entwurf war nur 1/10 pro Mille, im vorliegenden
2/10. Der Wedell'sche Antrag wollte nur die eigent-
liche Spekulation, die Zeitgeschäfte, treffen; die neue
Vorlage will Zeit- und Kassengeschäfte gleichmäßig
besteuern.

Eine besondere Schwierigkeit bei Einführung einer
Börsensteuer bildete von jeher die angeblich gar nicht
durchzuführende Kontrolle. Damit sucht sich nun der
neue Entwurf in folgender Weise abzufinden: Per-
sonen, welche die abgabenpflichtigen Geschäfte für
eigene Rechnung oder als Commissionäre gewerbs-
mäßig betreiben, haben ein auf den Namen lauten-
des, von der Steuerbehörde beglaubigtes Steuerbuch
zu führen, die abgabenpflichtigen Geschäfte darin ein-
zutragen, am Monatschlusse das Steuerbuch abzu-
schließen, spätestens am sechsten Tage des folgenden
Monats unter Einzahlung des berechneten Abgaben-
betrages an die Steuerbehörde abzuliefern. In gleicher
Weise haben vereidigte Makler Tagebuch-Auszüge,
solche Personen, welche dergleichen Geschäfte gewerbs-
mäßig als nicht vereidigte Makler vermitteln, Ver-
zeichnisse zu führen und vorzulegen. Personen, welche
keiner dieser Kategorien angehören, haben der Steuer-
behörde schriftlich von ihren Geschäftsumfängen An-
zeige zu machen und die Steuer einzuzahlen. Für
Zwiderhandlungen gegen das Gesetz, unterlassene

oder unrichtige Eintragungen sind Strafvorschriften
vorhanden, bei welchen auf Geldstrafen bis zu 10,000
Mark erkannt werden kann.

Es geht diesem Gesetzentwurf in der Presse, wie
es den meisten Vorlagen ergeht; sie werden nicht
sachlich auf ihren wirklichen Werth hin geprüft, son-
dern an der Hand der verschiedenen Parteiprogramme;
stimmt die Vorlage mit diesen überein, dann findet
sie ein begeistertes Lob, steht sie aber mit dem Par-
teiprogramm im Widerspruch, dann ist ihre Verur-
theilung gewiß. Aus diesem Grunde versteht man
die außerordentliche Genugthuung, mit der viele kon-
servative Organe die Vorlage begrüßen — man ver-
steht auch die Abneigung, welche dieselbe den Organen
der Linken einflößt. Hinter diese Gefühls-
äußerungen treten die rein sachlichen Erwägungen
weit zurück. Und dennoch ließe sich ein ganzes Arse-
nal von Gründen für und gegen die Vorlage ins
Gesicht bringen. Das wird auch zweifellos noch ge-
schehen — vorläufig ist die Sache noch zu neu und
hat zu verblüffend gewirkt.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die deutsche Heeresver-
waltung will sich nun auch, wie dies schon seit Jah-
ren die Franzosen und Engländer gethan haben, den
Luftballon dienstbar machen. Der Hauptmann

- 3) In § 14 Absatz 2 ist statt „des § 6“ zu setzen: „der §§ 6 und 7“.
- 4) In § 21 Absatz 4 ist statt „(§ 32 Nr. 2)“ zu setzen: „(§ 32 Nr. 1)“.
- 5) In § 24 Absatz 1 Satz 2 ist statt „über 2 Procent“ zu setzen: „über 3 Procent.“

Behufs Berücksichtigung bei Aufstellung von Statuten für Kassen der frag-
lichen Art wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Schwarzenberg, am 24. Mai 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing.

In Folge der Anzeige vom 21. April d. J. ist am 21. dieses Monats auf
Fol. 96 des Handelsregisters für den Landbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts
die Firma **Arno von Vultejus** in Carlsefeld gelöscht worden.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,
am 24. Mai 1884.

Beichte.

S.

Auf Fol. 160 des Handelsregisters für den Landbezirk des unterzeichneten
Amtsgerichts ist in Folge der Anzeigen vom 16. April und 20. Mai d. J. am
21. dieses Monats die Firma der am 21. März d. J. errichteten offenen Han-
delsgesellschaft

v. Vultejus'sche Glashüttenwerke Carlsefeld
L. Friedrich C. Graesser

eingetragen, auch auf demselben Folium verlaublich worden, daß
Herr Fabrikbesitzer **Louis Friedrich Friedrich** in Carlsefeld

und
Herr Kaufmann **Carl Hermann Graesser** in Werdau

Inhaber dieser Firma sind, sowie, daß dieselben die Firma nur gemeinschaftlich
vertreten dürfen.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,
am 24. Mai 1884.

Beichte.

S.

Verbot.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit sieht sich der unterzeichnete Gemeindevor-
stand mit Zustimmung des Gemeinderaths veranlaßt,
alles Auswerfen von Schutt, Asche, Scherben, Abfällen und sonstigen
Unrath auf die Straßen, Plätze und öffentlichen Wege hiesigen Ortes
sowie

jedes Ausgießen von Wasch- und Abfallwasser und anderen Flüssig-
keiten jeder Art nach den vor den Häusern befindlichen Straßen,
Wegen, Plätzen, Schleusen, Schnittgerinnen und Anpflasterungen,
soweit solches nicht bereits nach § 366 Nr. 8 des Reichsstrafgeset-
buchs zu bestrafen ist,

hiermit zu verbieten.

Zwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden mit Geldstrafe bis
zu 30 Mark in jedem einzelnen Falle geahndet werden.

Schönheide, am 22. Mai 1884.

Der Gemeindevorstand.